

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

c) 1705 Jan. 31 Vertrag über Erhebung der Schatzungen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-70677

298	98 Anhang 4																
		Ao.	1708						den	19.	Martii				,		4
den	10.	Jan.					4				Junii						4
den	26.	April					4				9 bris						
den	21.	Julii		5 Ao. 1713.													
		Ao. 1709.							den	11.	Febr.						4
den	31.	Jan.					3				April						
		April									Julii						4
den	18.	Julii					3				7 bris					7/2	2
		0					3				8bris						
den	21.	9 bris					1				Ao.						
		Ao.	1709						Son	13	Januar						4
ben	24.	Xbris a							den								
Sec.		uffs fol							den		April						
			1710	- 55	23/2						Junii						4
Son	6	Martii					4				Juli					10	4
		Julii							nen	11.	8 bris						4
							4				Ao.						
Dell	1.	9bris					4				Jan.						4
S.			1711						den	28.	Martii				4		4
							4		den	20.	Junii						4
den	9.	April					4		den	31.	Aug.						4
den	17.	Augusti					4		den	7.	9 bris						3
den	17.	8 bris					2				Ao.						
den	19.	9br.					1		hen	14	Januar						4
		Ao.	1712								April						4

c) Vertrag über Erhebung der Schahungen.

den 9. Junii . . .

Ao 1705. Den 31. Januar.

ben 16. Jan. 4

Sind ben versambletem Sigenden Raht, mit Zuziehung der herren deß Alten Rahts und Borgängeren der Gemeinheit, so viel deren erschienen, zum behuiff dieses Jahres Stewr-Contingents, vorerst vier Schätzungen eingewilliget und dazu Dietherich von Werne zum Receptorn angeordnet worden, Der Receß, so mit ermelten Receptore Werne, wegen Einheb- und Berechnung der Contributionsgelder, auffgerichtet worden, lautet, wie folget:

Ao 1705. Den 31. Januarii ift von Sigendem und Alten Raht, auch Vorgängeren der Gemeinheit Dietherich von Werne, unser Mitburger, pro Receptore in diesem sauffendem Jahre bestellet, und zwar off folgende Conditionen, als: 1. Soll Receptori eine richtige Schatz-Zettul unter deß Herrn Secretarii Hand, praevia revisione mitgetheilet werden. — 2. Sollen alle Contribuenten nach Anweisung der= selben völlig bezahlen, es wäre dan daß Magistratus unter deß Herrn Secretarii Unterschrifft einige für ungültig auß bewegenden Ursachen

paffiren ließe. — 3. Wegen der Zahlung wird Receptori Werne auffgegeben, kein ander Geldt zu empfangen, als zu Cleve in Cassa außzugeben oder sonst per assignationem zu zahlen stehet. Jedoch daß denen Contribuenten bevor pleibet, ohnpassabel Geldt jeden Rthlr. mit einem Stüfer zu belegen. — 4. Daferne Contribuentes nach der Publication und deren Einhalt nicht zeitig bezahlen solten oder einen Termin an den andern tommen ließen, wird dem Receptori frengestellet, die Zahlung bester Bestalt executive benzutreiben, auch allenfalls einen Executanten in der Saumbhafftigen Säufer auf deren Röfte fo lang hinzuweisen, biß ein jeder Termin völlig abgefuhret. — 5. Sollen die Belder zu teinem andern Ende, als zu denen Königlichen Stewren, wie das in utroque Senatu abgefaßetes protocollum ab ao. 1704 auß= trucklich anweiset, krafft deßen auch Niemandten einige Compensation zugestanden werden magt. — 6. Wurden die Stewr-gelder ad Cassam requiriret werden, so soll das port dießfals dem Receptori gutgethan werden. — 7. Ift resolvirt worden, dem Receptori zwen Reichsthaler pro centum berechnen zu lagen. — 8. Hingegen verspricht der Receptor feine Schad= oder Executions=gelder der Stadt zur Laft zu segen. — 9. Nicht weniger auch derselbe verbunden senn soll, jeden Termin, auch dießmahlen, was zu zahlen ist, ohne einige Ersetzung vorzuschießen. — 10. Denen Stadts-Dieneren und Pförtneren mag Receptor, mas Magistratus dießfals pro labore gutfindet, in Rechnung bringen, und sollen folche Stadts-Dienere und Pförtnere fein Salarium fordern, big Sie allemahl jeden Termin, der zeitig vom Magistrat von der Cangel publiciret werden soll, richtig bengetrieben. - 11. Endlich verspricht mehrgemeldeter Receptor allen möglichsten Fleiß anzuwenden, auch wegen dieser Receptur feine Compensation oder Retention, unter welchem Praetext es senn fonte, zu machen, sondern diese Gelder purè zu Abführung der Königlichen Stewren einzunehmen

Jussu Senatus

Diederich von Werne.

D: Delfterhauß Secr.

d) Forensenfontribution.

über diese besondere Steuer, die durch eigens dafür bestellte Rezeptoren erhoben wurde, unterrichten folgende Auszüge:

"Der Forensen jährliche Contribution angehend"

Infolge ungewöhnlicher höhe des Steuerkontingents, das durch viele "Außschläge unter die Bürgerschaft und übrige Contribuenten" nicht hat gedeckt werden können, "So ift . . . in utroque senatu Benfenns Borgangere der Gemeinheit und Gilderichteren einhellig beliebet und concludirt worden, daß dieses Jahrs und folgender Jahren Forensencontribution ad ein Reichsthaler Orth von jedem Schepffelsede doppel= pfächtigen Landes und ein Blam (üser) von einem Schepff(elsede) nur einfache Pfacht eintragenden Landes zum Behuiff der Stadt jährlichen